

## DER UNTERNEHMERBRIEF

Eine Schriftenreihe der BWT zu ausgewählten Fragen  
des Steuer-, Bilanz- und Gesellschaftsrechts

Ausgabe November 2016

Das neue Unternehmenserbschaftsteuerrecht

– geänderte Rahmenbedingungen für die  
Übertragung von Unternehmensvermögen –

**AUF ERFAHRUNG VERTRAUEN.  
SEIT MEHR ALS 80 JAHREN.**

Besuchen Sie uns im Internet unter [www.bwt-vs.de](http://www.bwt-vs.de).



Dr. Martin Möhrle  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



Gebhard Weisser  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater



Richard Dilger  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**DER UNTERNEHMERBRIEF**

Ausgabe November 2016

Das neue Unternehmenserbschaftsteuerrecht  
– geänderte Rahmenbedingungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen –

Verfasser: WP StB Dr. Martin Möhrle, Villingen-Schwenningen

**AUF ERFAHRUNG VERTRAUEN.**

**SEIT MEHR ALS 80 JAHREN.**



**INHALT**

<b>A. Einführung</b>	<b>6</b>
<b>B. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen</b>	<b>7</b>
<b>C. Zeitliche Anwendung der Neuregelungen</b>	<b>9</b>
<b>D. Die Neuregelungen für Unternehmensvermögen im Einzelnen</b>	<b>10</b>
1. Begünstigtes Vermögen	10
2. Neuer Verwaltungsvermögenstest	11
2.1 Grundsatz: Volle Besteuerung des Verwaltungsvermögens	11
2.2 Verwaltungsvermögenskatalog	11
2.3 Eliminierung von Kaskadeneffekten	12
3. Das neue Verschonungssystem	12
3.1 Erwerbe bis € 26 Mio	12
3.2 Erwerbe über € 26 Mio	13
3.3 Stundungsregelung	14
3.4 Vorab-Abschlag für bestimmte Familienunternehmen	14
4. Bewertung des Vermögens	15
5. Lohnsummenregelung	16
<b>E. Schlussbemerkungen</b>	<b>17</b>

## I A. EINFÜHRUNG

In der Nacht zum 22. September 2016 gelang im Vermittlungsausschuss nach zähem Ringen eine Einigung über die notwendige Reform der Unternehmenserbschaftsteuer. Der Bundestag hat auf dieser Grundlage die Gesetzesreform am 29. September beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 14. Oktober zugestimmt. Durch die Gesetzesreform werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen im Rahmen von Schenkungen und Erbfällen grundlegend neu geregelt.

Zum Hintergrund der Gesetzesreform: Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das geltende Verschonungssystem für Unternehmensvermögen nicht verfassungskonform ist. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens sei unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgeht, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Zudem wurde durch das Gericht gerügt, dass Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung der Mindestlohnsumme freigestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte daraufhin dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2016 für eine verfassungskonforme Neugestaltung der Verschonungsregelungen gesetzt. Bereits seit Ende September 2015 liegen hierzu

Gesetzentwürfe von Bundestag und Bundesrat vor. Allerdings war das Gesetzgebungsverfahren seither ins Stocken geraten. Nunmehr wurde quasi in letzter Minute im Vermittlungsausschuss ein Kompromiss gefunden. Zu dieser Einigung hat wohl insbesondere beigetragen, dass sich das Bundesverfassungsgericht Mitte Juli in einer Pressemitteilung dahingehend geäußert hat, dass sich der erste Senat Ende September 2016 erneut mit dem Thema Erbschaftsteuer befassen werde. Offenbar hatten die Verfassungsrichter die Geduld mit den Politikern verloren, die die gesetzte Frist zur Schaffung einer Neuregelung von immerhin eineinhalb Jahren ungenutzt verstreichen ließen.

Das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ wird nunmehr rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten. Die amtliche Gesetzesbezeichnung ist dabei nicht nur äußerst sperrig, sondern auch inhaltlich irreführend: Der Gesetzgeber hat das Erbschaftsteuerrecht nämlich nicht nur (entsprechend der amtlichen Gesetzesbezeichnung) an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst, sondern darüber hinaus verschiedene weitere Änderungen vorgenommen, die durch das Gericht nicht gefordert wurden.

## I B. ZUSAMMENFASSUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend ist zum neuen Unternehmenserbschaftsteuerrecht in einer ersten Abschätzung folgendes festzuhalten:

1. Das neue Unternehmenserbschaftsteuerrecht gilt **rückwirkend ab dem 1. Juli 2016**. Die Neuregelungen betreffen ausschließlich die Erbschaft- und Schenkungsteuer für den Erwerb von unternehmerischem Vermögen. Änderungen für den Erwerb von Privatvermögen bestehen nicht. Das neue Gesetz sieht ein äußerst komplexes Verschonungssystem vor, das weitreichende und über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts deutlich hinausgehende Änderungen mit sich bringt und die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Vererbung bzw. schenkweise Übertragung von Unternehmensvermögen neu definiert. Aufgrund der Komplexität der Regelungen sowie der Tatsache, dass verschiedene Gesetzesformulierungen „mit heißer Nadel“ durch den Gesetzgeber quasi in letzter Minute noch angepasst wurden, sind manche Regelungen im Detail unklar. Die damit verbundenen Auslegungsfragen werden die Finanzverwaltung, die Kommentarliteratur und nicht zuletzt die Finanzgerichte beschäftigen.
2. Der Gesetzgeber hat grundsätzlich an dem bisherigen Verschonungsmodell für Unternehmensvermögen festgehalten. Es wird daher auch in Zukunft ein Verschonungsabschlag von 85 % im Rahmen der sog. Regelverschonung bzw. (unter weiteren Voraussetzungen) von 100 % bei der sog. Optionsverschonung gewährt. Dabei ändert sich jedoch fundamental die Behandlung des nicht produktiven Vermögens (**sog. Verwaltungsvermögen**), das bislang (bis zu einer Grenze von 50 % des Unternehmenswertes) begünstigt besteuert wurde. Nach der Neuregelung entfällt die Verschonung für das Verwaltungsvermögen, so dass dieses als nichtbegünstigtes Vermögen grundsätzlich voll der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegt. Lediglich in Höhe eines Teilbetrages von 10 % des Unternehmenswertes wird das Verwaltungsvermögen begünstigt besteuert (sog. „Kulanzpuffer“). Auch die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens wurde punktuell geändert, wobei sich bspw. in Bezug auf Finanzmittel eine Steuerverschärfung ergibt. Aus Sicht der Gestaltungsberatung ist zu empfehlen, die Höhe des Verwaltungsvermögens (in seiner neuen Definition) überschlägig zu ermitteln und, falls von einer Überschreitung der 10 %-Grenze auszugehen ist, Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsvermögens zu erübrigen. Mehrstufig organisierte Unternehmensgruppen werden von der neuen konsolidierten Betrachtung des Verwaltungsvermögens (sog. Verbundvermögensaufstellung) betroffen sein. Auch dies gilt es im Rahmen der Steuerplanung zu berücksichtigen.
3. Der **Verschonungsabschlag** von 85 % bzw. 100 % wird künftig nur noch dann in vollem Umfang gewährt, wenn das erworbene begünstigte Vermögen nicht mehr als € 26 Mio beträgt. Dabei werden Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet. Für die Vollverschonung darf außerdem die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 20 % betragen.
4. Für **große Unternehmenserwerbe** von mehr als € 26 Mio werden die Verschonungsabschläge nicht mehr in vollem Umfang gewährt. Für derartige Fälle stehen künftig mit dem Abschmelzungsmodell sowie der Verschonungsbedarfsprüfung zwei unterschiedliche Verschonungsvarianten zur Verfügung, deren Vorteilhaftigkeit in jedem Einzelfall genau abzuwägen ist. Bei Erwerben von über € 90 Mio ist dem Erwerber ausschließlich die Verschonungsbedarfsprüfung eröffnet, um die Steuerbelastung zu mindern. Dabei muss der Erwerber jedoch 50 % seines verfügbaren Vermögens zur Steuerzahlung einsetzen, was die faktische Steuerbelastung drastisch erhöht. Für viele Großunternehmen wird sich daher eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich höhere Erbschaftsteuerbelastung ergeben.
5. Für **bestimmte Familienunternehmen** wurde ein zusätzlicher Verschonungsabschlag von bis zu 30 % eingeführt (sog. „Vorab-Abschlag“), sofern im Gesellschaftsvertrag bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Die Vorgaben sind dabei jedoch äußerst restriktiv und dürften in der Praxis oftmals nicht erfüllt werden. Familiengesellschaften, die es ihren Gesellschaftern ermöglichen wollen, in den Genuss des Vorab-Abschlages zu gelangen, sollten ihren Gesellschaftsvertrag dahingehend überprüfen, ob die Entnahme-, Vinkulierungs- und Abfindungsklauseln des neuen Erbschaftsteuerrechts eingehalten werden, und den Gesellschaftsvertrag ggf. zeitnah anpassen. Zu beachten ist dabei, dass sich der Vorab-Abschlag lediglich auf das begünstigte Vermögen bezieht; die volle Besteuerung des (schädlichen) Verwaltungsvermögens bleibt hiervon unberührt.

6. Voraussetzung für die Verschonung des begünstigten Vermögens ist wie bisher die Einhaltung bestimmter **Behaltens- und Lohnsummenregelungen** für die Dauer von fünf Jahren (Regelverschonung) bzw. sieben Jahren (Optionsverschonung). Dabei wurden die Lohnsummenregelungen für Kleinbetriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten modifiziert.
7. Zu begrüßen ist schließlich, dass der Gesetzgeber (obwohl das Bundesverfassungsgericht hierzu keine Anordnung getroffen hat) eine Reduzierung des im Rahmen der erbschaftsteuerlichen **Unternehmensbewertung** anzuwendenden Kapitalisierungsfaktors vorgesehen hat. Der Faktor beträgt nunmehr 13,75 anstelle des bisherigen zinssatzabhängigen Faktors von (zuletzt) knapp 18, was in der Praxis zu einer realistischeren Bewertung führen dürfte. Die Unternehmenswerte im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens werden künftig gegenüber der bisherigen Bewertung um rd. ein Viertel niedriger ausfallen. Der neue Kapitalisierungsfaktor gilt bereits rückwirkend ab 1. Januar 2016.
8. Das neue Unternehmenserbschaftsteuerrecht macht – insbesondere bei größeren Unternehmen – eine **detaillierte Steuerplanung** erforderlich. Diese Steuerplanung sollte alle Ebenen umfassen: sowohl den potentiellen Erblasser oder Schenker, das Unternehmen selbst (Stichwort: Verwaltungsvermögen) sowie den potentiellen Erwerber des Vermögens (Stichwort: Verschonungsbedarfsprüfung). Die Steuerplanung sollte gemeinsam mit einem im Erbschaftsteuerrecht versierten Berater zeitnah erstellt und künftig regelmäßig überprüft sowie bei einer Änderung der Verhältnisse angepasst werden.

Nach der Reform ist vor der Reform: Ob das neue Unternehmenserbschaftsteuerrecht in dieser Form längere Zeit Bestand haben wird, darf bezweifelt werden. Bereits wenige Tage nach der Einigung ließen Politiker unterschiedlicher Parteien verlauten, dass die Reform der Erbschaftsteuer – jedenfalls nach der Bundestagswahl 2017 – erneut in Angriff genommen werden muss. Zudem ist davon auszugehen, dass die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes die Gerichte schon bald wieder beschäftigen wird. Deswegen ist eines sicher: Das Bundesverfassungsgericht wird auch dieses Mal das letzte Wort haben.



## C. ZEITLICHE ANWENDUNG DER NEUREGELUNGEN

Die Neuregelung wird bereits **rückwirkend zum 1. Juli 2016** in Kraft treten. Dies ist unverständlich, nachdem der Gesetzgeber noch bis Juni 2016 versichert hat, dass es zu keiner rückwirkenden Anwendung des neuen Rechts kommen wird. Nachdem sowohl die Finanzverwaltung als auch das Bundesverfassungsgericht übereinstimmend erklärt hatten, dass die bisherigen Regelungen – wenn sich die Neuregelung verzögert – auch über den 30. Juni 2016 hinaus anwendbar sind, durften die Steuerpflichtigen hierauf vertrauen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber nunmehr das rückwirkende Inkrafttreten angeordnet. Dabei handelt es sich um eine echte Rückwirkung, die in bereits verwirklichte Sachverhalte eingreift und die bei einer stichtagsbezogenen Steuer wie der Erbschaftsteuer verfassungsrechtlich als äußerst bedenklich eingestuft wird. Dies zumal das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 ausdrücklich geregelt hatte, dass eine rückwirkende Änderung des Erbschaftsteuergesetzes nur zur Vermeidung sog. „exzessiver Gestaltungen“ zulässig ist.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass der **neue Kapitalisierungsfaktor von 13,75**, der im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertung anzuwenden ist, bereits rückwirkend **ab 1. Januar 2016** (und nicht erst ab 1. Juli 2016) gilt. Dies führt zwar einerseits zu geringeren Unternehmenswerten im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens und damit c. p. zu einer Verminderung der Steuerbelastung. Andererseits führen die geringeren Unternehmenswerte jedoch (steuerverschärfend!) zu einer Erhöhung der Quote des schädlichen Verwaltungsvermögens. Dieser rückwirkende Eingriff in das Steuerrecht wird als verfassungswidrig angesehen.

## D. DIE NEUREGELUNGEN FÜR UNTERNEHMENSVERMÖGEN IM EINZELNEN

### 1. Begünstigtes Vermögen

Nach neuem Recht ist zwischen dem begünstigungsfähigen Vermögen und dem begünstigten Vermögen genau zu unterscheiden:

Das **begünstigungsfähige Vermögen** ist identisch mit dem bisherigen Recht. Neben land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind daher (wie bisher) Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften (sog. Mitunternehmeranteile) sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) begünstigungsfähig. Für letztere gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt war oder eine Zusammenrechnung von Anteilen im Rahmen eines Poolvertrages erfolgt. Auch künftig sind daher Anteile an ausschließlich gewerblich geprägten Personengesellschaften sowie an vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften begünstigungsfähig.

Von Bedeutung ist dabei jedoch, dass die Verschonung nach der Neuregelung nur noch für das sog. **begünstigte Vermögen** der begünstigungsfähigen Einheiten gewährt wird. Ent-

sprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird das Verwaltungsvermögen (nicht produktives Vermögen) künftig grundsätzlich nicht mehr in den Genuss der Verschonung kommen. Nach der bisherigen Regelung war auch das Verwaltungsvermögen voll in die Begünstigung einbezogen worden, solange es einen Anteil von 50 % des Unternehmenswertes (bzw. von 10 % des Unternehmenswertes im Rahmen der Optionsverschonung) nicht überschritten hat. Bei einer Überschreitung der 50 %-Quote entfiel die Verschonung insgesamt. Dieses im bisherigen Recht verankerte „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ wurde durch das Bundesverfassungsgericht gerügt und in der Folge nunmehr im Rahmen der Gesetzesreform aufgegeben. Daher wurde im Zuge der Neuregelung auch die bisherige 50 %-Grenze für Verwaltungsvermögen gestrichen. Das Verwaltungsvermögen unterliegt künftig (nach Kürzung um anteilige Schulden sowie um einen „Kulanzpuffer“) als nichtbegünstigtes Vermögen der vollen Besteuerung.

Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht den Zusammenhang zwischen dem begünstigungsfähigen und dem begünstigten Vermögen:

Unternehmensvermögen nach Abzug der Schulden = **Begünstigungsfähiges Vermögen**

Produktivvermögen	Verwaltungsvermögen	
	Unschädliches Verwaltungsvermögen	Schädliches Verwaltungsvermögen
<b>Begünstigtes Vermögen</b>		Nichtbegünstigtes Vermögen

## 2. Neuer Verwaltungsvermögenstest

### 2.1 Grundsatz: Volle Besteuerung des Verwaltungsvermögens

Künftig unterliegt das Verwaltungsvermögen grundsätzlich der vollen tariflichen Besteuerung. Anders als nach bisherigem Recht werden jedoch zuvor Schulden vom Verwaltungsvermögen gekürzt. Dieser Schuldenabzug, der bislang nur im Rahmen des Finanzmittelsaldos (einer Teilmenge des Verwaltungsvermögens) erfolgte, wurde nunmehr auf das gesamte Verwaltungsvermögen ausgedehnt. Maßgebend ist daher der Nettowert des Verwaltungsvermögens (vgl. § 13b Abs. 6 ErbStG n.F.), der sich nach Abzug des anteiligen gemeinen Wertes der Schulden ergibt. In bestimmten Fällen (vgl. § 13b Abs. 8 ErbStG n.F.) ist der Schuldenabzug jedoch ausgeschlossen.

Ausgehend von diesem Nettowert des Verwaltungsvermögens wird ein Teilbetrag, das sog. „unschädliche Verwaltungsvermögen“ gem. § 13b Abs. 7 ErbStG n.F. als eine Art „Kulanzpuffer“ dem begünstigten Vermögen zugerechnet und in die Verschonung einbezogen. Das unschädliche Verwaltungsvermögen beträgt 10 % des erbschaftsteuerlichen Unternehmenswertes, wobei der Unternehmenswert um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzt wird. Nicht zum unschädlichen Verwaltungsvermögen zählt jedoch Vermögen, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war (sog. junges Verwaltungsvermögen sowie junge Finanzmittel).

Beträgt das Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des erbschaftsteuerlichen Unternehmenswertes, so wird für den gesamten Vermögensanfall keine Begünstigung gewährt, so dass der Erwerb des Erben bzw. Beschenkten voll der tariflichen Steuer unterworfen wird. Mit dieser sog. Anti-Missbrauchsregelung sollen Extremfälle von missbräuchlichen Gestaltungen (bspw. sog. Cash-Gesellschaften) von der Begünstigung ausgenommen werden.

### 2.2 Verwaltungsvermögenskatalog

Die im bisherigen Recht bereits vorgesehene katalogartige Definition des Verwaltungsvermögens wurde im Zuge der Neuregelung punktuell angepasst. Zu nennen sind dabei folgende Änderungen:

- **Fremdvermietete Immobilien** stellen wie bisher Verwaltungsvermögen dar, sofern nicht bestimmte Ausnahmetatbestände greifen. Wie bislang führt bspw. die Nutzungsüberlassung von Grundstücken im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder Betriebsverpachtung nicht zur Annahme von Verwaltungsvermögen. Die Ausnahmetatbestände wurden nun dahingehend erweitert, dass Immobilien, die vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von Lieferverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen zu dienen, nicht zum Verwaltungsvermögen zählen. Hierunter werden bspw. von Brauereien vermietete Gaststätten fallen.
- Verschärft wurde der Verwaltungsvermögenskatalog bspw. dahingehend, dass auch **Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge** (nicht aber Motor- und Sportflugzeuge) sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände zum Verwaltungsvermögen zählen und damit nicht begünstigt sind. Im Vermittlungsausschuss wurde dann sogar noch geregelt, dass Briefmarkensammlungen(!) nicht begünstigt sind. Der Gesetzgeber hatte offenbar keine anderen Sorgen.
- Eine steuerverschärfende Änderung betrifft die sog. **Finanzmittel**: Dies sind die Bestände an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (nach Abzug der Schulden), die bislang unschädlich waren, soweit sie 20 % des erbschaftsteuerlichen Unternehmenswertes nicht überschritten haben. Der Grenzwert wurde nunmehr auf 15 % abgesenkt. Außerdem sind die Finanzmittel nach der Neuregelung nur dann unschädlich, wenn die betreffende Einheit (oder eine nachgeordnete Gesellschaft) ihrem Hauptzweck nach eine originär gewerbliche Tätigkeit ausübt. Hierdurch sollen die sog. Cash-Gesellschaften weiter unterbunden werden.
- Eine wichtige Neuerung betrifft das sog. **Deckungsvermögen** im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Dabei handelt es sich um Vermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist. Derartiges Deckungsvermögen stellt – bis zur Höhe des gemeinen Werts der entsprechenden Altersvorsorgeverpflichtungen – kein Verwaltungsvermögen dar. Das Deckungsvermögen im vorgenannten Sinne entspricht im Wesentlichen dem Deckungs-

vermögen i.S.v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB das handelsbilanzrechtlich mit den entsprechenden Pensionsrückstellungen zu saldieren ist.

- Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine **(Re-)Investitionsklausel** in zwei unterschiedlichen Ausprägungen, die beim Erwerb von Todes wegen (nicht aber bei Schenkungen!) Härtefälle aufgrund des Stichtagsprinzips vermeiden soll:
  - Nach der Reinvestitionsklausel des § 13b Abs. 5 Satz 1 u. 2 ErbStG n.F. kann im Besteuerungszeitpunkt vorhandenes Verwaltungsvermögen rückwirkend in begünstigtes Vermögen umgewandelt werden, wenn der Erwerber dieses Vermögen innerhalb von zwei Jahren nach dem Todesfall in begünstigungsfähiges Vermögen (kein Verwaltungsvermögen) investiert.
  - Die Investitionsklausel des § 13b Abs. 5 Satz 3 ErbStG n.F. soll Härtefälle für Saisonbetriebe mit saisonalen Liquiditätsschwankungen abmildern. Sie ermöglicht es, Finanzmittel außerhalb des Finanzmitteltests in begünstigtes Vermögen umzuwandeln, soweit diese innerhalb von zwei Jahren zweckbestimmt zur Begleichung von Lohnzahlungen eingesetzt werden.

In beiden Fällen wird die Begünstigung jedoch nur dann gewährt, wenn die (Re-)Investition aufgrund eines vorgefassten Plans des Erblassers vorgenommen wurde. Der Anwendungsbereich der Norm dürfte daher in der Praxis begrenzt sein. Als Gestaltung kann sich empfehlen, einen Investitionsplan zu verfassen und im Zeitablauf fortzuschreiben, um auf dieser Basis den Nachweis eines „vorgefassten Plans des Erblassers“ führen zu können. Denn der Erbe ist – will er die Begünstigung in Anspruch nehmen – gegenüber dem Finanzamt nachweispflichtig.

### 2.3 Eliminierung von Kaskadeneffekten

Das bisherige Recht führte in Bezug auf das Verwaltungsvermögen in mehrstufigen Konzernstrukturen zu sog. Kaskadeneffekten: Hatte eine Tochtergesellschaft eine Verwaltungsvermögensquote von bspw. 40 %, so wurde die Beteiligung an der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft zu 100 % als produktives Vermögen angesetzt, obwohl bei eben dieser Tochter-

gesellschaft erhebliches Verwaltungsvermögen vorhanden war. Kam die Muttergesellschaft hiernach insgesamt auf eine Verwaltungsvermögensquote von nicht mehr als 10 %, so konnten die Anteile an der Muttergesellschaft (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) im Rahmen der Optionsverschonung vollständig steuerfrei übertragen werden.

Derartige Kaskadeneffekte sind nach neuem Recht ausgeschlossen: Bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen wird das Verwaltungsvermögen künftig im Wege einer konsolidierten (Verbund-)Betrachtung ermittelt. Hierdurch sollen die vom Bundesverfassungsgericht gerügten Gestaltungen durch gezielte Nutzung von Kaskadeneffekten ausgeschlossen werden.

Dabei spielt es künftig keine Rolle mehr, in welcher Konzerngesellschaft bzw. auf welcher Konzernstufe das Verwaltungsvermögen angesiedelt ist. Es wird bei Übertragung der Holdinggesellschaft stets dieser Gesellschaft als Verwaltungsvermögen zugerechnet.

## 3. Das neue Verschonungssystem

### 3.1 Erwerbe bis € 26 Mio

Das zweigleisige Verschonungssystem aus Regel- und Optionsverschonung bleibt bestehen, wenn der Erwerb des begünstigten Vermögens nicht mehr als € 26 Mio beträgt. Es wird daher (wie nach bisherigem Recht) im Rahmen der Regelverschonung ein Verschonungsabschlag von 85 % und im Rahmen der Optionsverschonung ein Verschonungsabschlag von 100 % gewährt. Voraussetzung ist dabei die Einhaltung der Behaltens- und Lohnsummenregelungen während eines Zeitraums von fünf Jahren (Regelverschonung) bzw. sieben Jahren (Optionsverschonung). Für die Optionsverschonung darf die Verwaltungsvermögensquote außerdem nicht mehr als 20 % betragen. Diese zusätzliche Hürde für die Inanspruchnahme der Vollverschonung ist im Laufe des Vermittlungsverfahrens in das Gesetz eingefügt worden. Bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote ist von dem Bruttowert des Verwaltungsvermögens auszugehen, der (mit Ausnahme bestimmter Altersvorsorgeverpflichtungen) weder um die (anteiligen) Schulden noch um den 10 %-igen „Kulanzpuffer“ für unschädliches Verwaltungsvermögen gekürzt wird.

Bezüglich der Frage, ob die Größenschwelle von € 26 Mio überschritten wird, kommt es ausschließlich auf das auf den Erwerber übergegangene begünstigte Vermögen an. Miterworbenes schädliches Verwaltungsvermögen bleibt daher bei der Betrachtung außen vor. Es erfolgt jedoch eine Zusammenrechnung aller Erwerbe von begünstigtem Vermögen von derselben Person innerhalb von zehn Jahren. Diese Regelung soll eine Umgehung der Größenschwelle durch gestaffelte Erwerbe verhindern. Sie kann dazu führen, dass ein (zunächst) begünstigter Erwerb unterhalb der Größenschwelle durch einen späteren weiteren Erwerb von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet die Größenschwelle überschreitet und daher steuerpflichtig wird bzw. (bloß) im Rahmen des Abschmelzungsmodells oder der Verschonungsbedarfsprüfung begünstigt wird. Derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob im Rahmen der Prüfung der Größenschwelle auch solche früheren Erwerbe berücksichtigt werden, für welche die Steuer vor dem 30. Juni 2016 (also unter Geltung des alten Rechts) entstanden ist. Der Wortlaut der Regelung in § 37 Abs. 11 Satz 2 ErbStG n.F. ist unklar und war bereits Gegenstand kontroverser Diskussionen im Fachschrifttum. Eine Einbeziehung von Erwerben, die noch nach altem Recht der Besteuerung unterlagen, wäre wohl verfassungsrechtlich unzulässig und sollte daher unterbleiben. Allerdings besteht in diesem Punkt derzeit keine Rechtssicherheit.

Es bleibt festzuhalten, dass für Erwerbe unterhalb der Größenschwelle von € 26 Mio zwar zunächst „nominal“ das gleiche Verschonungsregime mit einem Abschlag von 85 % bzw. 100 % greift. Gleichwohl wird es auch für diese Erwerbe „real“ in vielen Fällen zu einer deutlich höheren Steuerbelastung kommen: Grund hierfür ist die erhebliche Steuerverschärfung in Bezug auf das Verwaltungsvermögen, das (nach Abzug der anteiligen Schulden sowie eines unschädlichen Betrages von 10 % des Unternehmenswertes) der vollen tariflichen Besteuerung unterworfen wird. Zudem wird die neue konsolidierte Betrachtung des Verwaltungsvermögens bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen zu deutlichen Steuermehrbelastungen führen.

### 3.2 Erwerbe über € 26 Mio

Bei Erwerben, welche die Größenschwelle von € 26 Mio überschreiten, erfolgt die Verschonung auf Antrag des Er-

werbers entweder im Rahmen des Abschmelzungsmodells (abschmelzender Verschonungsabschlag ohne Bedürfnisprüfung) oder des Erlassmodells (teilweiser oder vollständiger Steuererlass mit Bedürfnisprüfung).

Das **Abschmelzungsmodell** gem. § 13c ErbStG n.F. sieht vor, dass sich der Verschonungsabschlag um jeweils einen Prozentpunkt je volle € 750.000,00, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von € 26 Mio übersteigt, verringert. Das Abschmelzungsmodell kann grundsätzlich sowohl im Rahmen der Regelverschonung als auch der Optionsverschonung Anwendung finden. Im Rahmen der Regelverschonung beträgt der abgeschmolzene Verschonungsabschlag rechnerisch bereits bei einem Erwerbswert von € 89,75 Mio Null Prozent. Für die Optionsverschonung wird angeordnet, dass ab einem Erwerbswert von € 90 Mio ein Verschonungsabschlag nicht mehr gewährt wird. In diesem Fall erfolgt die Verschonung ausschließlich im Rahmen des sog. Erlassmodells. Bei mehreren Erwerben begünstigten Vermögens von derselben Person innerhalb von zehn Jahren werden die Erwerbe für die Bestimmung des Verschonungsabschlags im Rahmen des Abschmelzungsmodells zusammengerechnet. Will der Erwerber den reduzierten Verschonungsabschlag im Rahmen des Abschmelzungsmodells in Anspruch nehmen, so muss er einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist unwiderruflich und schließt einen Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung im Rahmen des Erlassmodells nach § 28a ErbStG n.F. aus.

Liegt der Erwerbswert oberhalb von € 90 Mio, so erfolgt die Verschonung des Betriebsvermögens (abgesehen von einer möglichen Steuerstundung; vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt 3.3) ausschließlich im Rahmen des **Erlassmodells** auf Basis einer Verschonungsbedarfsprüfung. Bei einem Erwerbswert zwischen € 26 Mio und € 90 Mio kann der Erwerber hingegen zwischen dem Erlassmodell und dem Abschmelzungsmodell wählen. Wird zum Erlassmodell optiert, so erfolgt nach einer Bedürfnisprüfung (Verschonungsbedarfsprüfung) ein teilweiser oder vollständiger Steuererlass. Der Steuererlass wird dabei gewährt, soweit der Erwerber nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Das Wort „soweit“ verdeutlicht dabei, dass es sich faktisch regelmäßig nur um einen Teilerlass der Steuer handeln wird. Zum verfügbaren Vermögen im vorgenannten Sinne zählen dabei

- a. das im Rahmen der Erbschaft oder der Schenkung miterworbene nicht begünstigte Vermögen (also Privatvermögen sowie schädliches Verwaltungsvermögen),
- b. dem Erwerber im Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung bereits gehörendes Vermögen, das nicht zum begünstigten Vermögen gehören würde (also Privatvermögen sowie schädliches Verwaltungsvermögen) sowie
- c. Vermögen nach Lit. a. und b., das der Erwerber innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb durch Schenkung oder von Todes wegen erhält.

Das verfügbare Vermögen muss der Erwerber zu 50 % zur Begleichung der Steuerschuld einsetzen; die darüber hinausgehende Steuer auf das begünstigte Vermögen ist zu erlassen. Der Steuererlass ist dabei davon abhängig, dass der Erwerber die sonst für die Vollverschonung geltenden Bedingungen (u.a. Behaltensfrist von sieben Jahren und Lohnsumme von 700 %) einhält. Die Einhaltung der Voraussetzungen der Regelverschonung genügt hingegen nicht. Den Nachweis, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die geschuldete Steuer aus dem verfügbaren Vermögen zu leisten, muss der Erwerber führen. Er muss hierfür u.a. eine Offenlegung seines Privatvermögens in Kauf nehmen. Des Weiteren ist für den Erlass ein Antrag zu stellen.

#### Praxishinweis

Bei Erwerben zwischen € 26 und € 90 Mio ist dem Erwerber zu empfehlen, genau zu prüfen, ob das Abschmelzungsmodell oder das Erlassmodell in der Gesamtwürdigung aller Aspekte vorteilhaft ist. Dabei dürfte in vielen Fällen das Abschmelzungsmodell bereits bei Erwerben deutlich unterhalb von € 90 Mio unattraktiv werden. Der Verschonungsabschlag wird mit zunehmender Höhe des Erwerbs immer weiter reduziert und zwar bis auf null. So würde bspw. bei einem Erwerb von € 80 Mio der Verschonungsabschlag im Rahmen der Regelverschonung nur noch 13 % betragen (anstelle von bisher 85 %). In derartigen Fällen wird häufig das Erlassmodell vorteilhaft sein, vor allem dann, wenn der Erwerber noch über kein (wesentliches) eigenes Vermögen verfügt, das dieser zu 50 % zur Steuerzahlung einsetzen müsste. Eine genaue Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls ist jedoch unerlässlich.

### 3.3 Stundungsregelung

Das geltende Recht sieht bereits bisher die Möglichkeit einer Stundung der Erbschaftsteuer für den Fall vor, dass dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. In der Praxis hat die Stundung jedoch keinerlei Bedeutung erlangt, da sie regelmäßig nicht unverzinslich gewährt wird. Der Gesetzentwurf zum neuen Erbschaftsteuerrecht sah nun in der vom Bundestag ursprünglich beschlossenen Fassung eine großzügige Stundungsmöglichkeit (zinslos über bis zu zehn Jahre) vor. Diese Regelung wurde im Vermittlungsausschuss stark beschnitten. Nach der nunmehr geltenden Fassung des § 28 Abs. 2 ErbStG n.F. ist künftig die im Rahmen von Erbfällen anfallende Steuer auf das begünstigte Vermögen in sieben gleichen Jahresbeträgen zu entrichten. Es handelt sich dabei um eine „Stundung auf Raten“, wobei nur der erste Jahresbetrag zinslos gestundet wird. Die weiteren sechs Raten sind mit 6 % p.a. zu verzinsen. Vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden, regelmäßig erheblich günstigeren Finanzierungsalternativen, wird auch die neugeregelte Stundungsmöglichkeit kaum praktische Relevanz erlangen.

### 3.4 Vorab-Abschlag für bestimmte Familienunternehmen

Nach bisherigem Recht bestanden keine besonderen erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Familienunternehmen. Obwohl die Schaffung derartiger Begünstigungen durch das Bundesverfassungsgericht auch nicht vorgegeben war, hat der Gesetzgeber nunmehr eine besondere Verschonung von bestimmten („qualifizierten“) Familienunternehmen eingeführt, die allerdings nur unter sehr restriktiven Bedingungen gewährt wird.

Nachdem im Regierungsentwurf noch vorgesehen war, die Größenschwelle von € 26 Mio für Familienunternehmen auf € 52 Mio zu verdoppeln, sofern der Gesellschaftsvertrag bestimmte Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthält, wurde durch den Gesetzgeber nunmehr ein anderer Ansatz gewählt: Die Verdoppelung der Größenschwelle entfällt. Stattdessen sieht § 13a Abs. 9 ErbStG einen zusätzlichen Abschlag („Vorab-Abschlag“) vor, sofern der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung bestimmte **Entnahme-, Vinkulierungs- und Abfindungsklauseln** enthält. Im Einzelnen sind Regelungen erforderlich, die

- die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 % des um die auf den Gewinnanteil bzw. die Ausschüttungen entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrages des steuerrechtlichen Gewinns beschränken (wobei die Steuern zusätzlich entnommen werden dürfen) und
- die Verfügungen über die Anteile auf Angehörige i.S.v. § 15 AO oder auf eine Familienstiftung beschränken sowie
- für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung unterhalb des gemeinen Wertes der Beteiligung vorsehen.

Die vorgenannten Regelungen müssen zwei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt vorliegen und über einen Zeitraum von 20 (zwanzig!) Jahren nach dem Erwerb rechtlich eingehalten und auch tatsächlich durchgeführt werden. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurde die nachlaufende Frist zwar von 30 Jahren auf 20 Jahre reduziert. Gleichwohl ist eine steuerliche Bindung über insgesamt 22 Jahre als unverhältnismäßig anzusehen. Die Frist ist zudem in keiner Weise mit den übrigen im Erbschaftsteuerrecht geltenden Fristen, etwa den steuerlichen Behaltefristen von fünf bzw. sieben Jahren, abgestimmt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Erwerber noch nach Ablauf der Behaltefrist für den Fortbestand der gesellschaftsvertraglichen Regelungen verantwortlich sein soll. Vielfach wird der Erwerber hierauf keinerlei Einfluss mehr haben, weil er bspw. nach Ablauf der Behaltefrist aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Die konkrete Höhe des Vorab-Abschlages entspricht der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Minderung des Abfindungswertes der Anteile im Verhältnis zu ihrem gemeinen Wert. Maximal beträgt der Vorab-Abschlag 30 %. Der Vorab-Abschlag wird ausschließlich auf das begünstigte Vermögen gewährt, nicht auch auf das schädliche Verwaltungsvermögen. Auf die Bedürftigkeit des Erwerbers kommt es nicht an. Der Vorab-Abschlag wird unabhängig von dem Wert des Erwerbes gewährt, findet also auch bei großen Erwerben, die über der Grenze von € 90 Mio liegen, Anwendung.

Insgesamt ist die Regelung insbesondere aufgrund der äußerst langen Bindungsfristen zu kritisieren. Ob in der Praxis in größerem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, bleibt

abzuwarten. Für Einzelunternehmen, die über keinen Gesellschaftsvertrag bzw. keine Satzung verfügen, scheidet die Inanspruchnahme der Regelung ohnehin aus, was eine verfassungsrechtlich bedenkliche Schlechterstellung dieser Unternehmensform darstellt.

#### Praxishinweis

Familiengesellschaften, die es ihren Gesellschaftern ermöglichen wollen, in den Genuss des Vorab-Abschlages zu gelangen, sollten ihren Gesellschaftsvertrag dahingehend überprüfen, ob die Entnahme-, Vinkulierungs- und Abfindungsklauseln des neuen Erbschaftsteuerrechts eingehalten werden, und den Gesellschaftsvertrag ggf. zeitnah (wegen der zweijährigen Vorlaufzeit) anpassen.

#### 4. Bewertung des Vermögens

Nach bisherigem Recht hat sich im Rahmen des sog. vereinfachten Ertragswertverfahrens, das einen vom Zinsniveau abhängigen Kapitalisierungsfaktor (Ergebnismultiplikator) vorgesehen hat, angesichts der Niedrigzinsphase regelmäßig eine Überbewertung der Unternehmen ergeben. Denn ein Kapitalisierungsfaktor (bezogen auf das Jahresergebnis) von zuletzt rd. 18 (!) führte zu extrem hohen Werten, die bei einer Veräußerung der Unternehmen kaum erzielbar wären. Die amtliche Gesetzesbegründung geht selbst davon aus, dass es bisher zu „Überzeichnungen bei der Unternehmensbewertung“ gekommen ist und die Neuregelung zur Anpassung der Unternehmenswerte an ein realitätsgerechtes Marktniveau erforderlich ist. Eine Absenkung des Kapitalisierungsfaktors war daher dringend angezeigt, denn den Unternehmen war zur Abwendung einer überhöhten Bewertung bislang nur der kostenintensive und zudem streitanfällige Weg über ein Unternehmensbewertungsgutachten eröffnet. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber diesen Punkt aufgegriffen hat.

Die Anpassung des Kapitalisierungsfaktors wurde durch den Vermittlungsausschuss noch gegenüber der im Juni 2016 durch den Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes modifiziert: Ursprünglich war vorgesehen, dass für den Basiszins (der dann noch um einen Zuschlag von 4,5 Prozentpunkten zu erhöhen war) ein Korridor zwischen 3,5 % als Mindestwert und 5,5 % als Höchstwert vorgegeben wird. Hieraus

hätten sich Kapitalisierungsfaktoren in einer Bandbreite von 10 bis 12,5 ergeben. Im Vermittlungsausschuss wurde nunmehr ein hiervon abweichender Ansatz gewählt, wonach der Kapitalisierungsfaktor künftig (unabhängig vom Zinssatz) auf 13,75 festgesetzt wird (vgl. § 203 BewG n.F.). Das Bundesministerium der Finanzen wurde ermächtigt, den Faktor mit Zustimmung des Bundesrates an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen. Die bisher jährlich automatisch erfolgende Anpassung des Zinssatzes (und damit auch des Kapitalisierungsfaktors) ist nach neuem Recht entfallen. Von daher gilt der neue Kapitalisierungsfaktor bis auf weiteres.

Der erbschaftsteuerliche Unternehmenswert ergibt sich demnach künftig im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens aus dem 13,75-fachen des durchschnittlichen (um bestimmte Effekte bereinigten) Jahresgewinns der letzten drei abgelaufenen Jahre. Ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresgewinn von € 1 Mio würde demnach für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit einem Unternehmenswert von € 13,75 Mio angesetzt. Unbenommen bleibt die bisher schon gegebene Möglichkeit, einen niedrigeren Wert im Rahmen eines Unternehmensbewertungsgutachtens nachzuweisen.

Der neue Kapitalisierungsfaktor gilt – wie oben unter Abschnitt C. ausgeführt – bereits rückwirkend ab 1. Januar 2016 (und nicht erst ab 1. Juli 2016).

## 5. Lohnsummenregelung

Die Rechtfertigung für die Privilegierung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer liegt vor allem im Erhalt von Arbeitsplätzen. Daher war es schon nach bisherigem Recht für die Gewährung des Verschonungsabschlages notwendig, dass die sog. Lohnsumme (vereinfacht ausgedrückt: die Summe der Löhne und Gehälter) innerhalb einer Frist von fünf Jahren (Regelverschonung) bzw. sieben Jahren (Optionsverschonung) ein bestimmtes Mindestniveau erreicht. Dies beträgt bei der Regelverschonung 400 % der Ausgangslohnsumme (Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt) bzw. 700 % der Ausgangslohnsumme bei der Optionsverschonung. Wurde diese Vorgabe nicht erreicht, so erfolgte rückwirkend eine entsprechende Kürzung des ursprünglich gewährten Verschonungsabschlages. Aus-

genommen hiervon waren bislang Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten. Diese Aufgriffsgrenze wurde durch das Bundesverfassungsgericht gerügt, da hierdurch zu wenige Betriebe von der Lohnsummenpflicht betroffen waren. Die Freistellung von der Lohnsummenpflicht war nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf Betriebe „mit einigen wenigen Beschäftigten“ zu beschränken.

Der Gesetzgeber hat sich nunmehr in § 13a Abs. 3 ErbStG n.F. (bei der Optionsverschonung i.V.m. § 13a Abs. 10 ErbStG n.F.) für eine Staffelung der Mindestlohnsummen entschieden, die wie folgt zusammengefasst werden kann:

Anzahl Beschäftigte	Regelverschonung	Optionsverschonung
	Mindestlohnsumme in 5 Jahren in Prozent der Ausgangslohnsumme	Mindestlohnsumme in 7 Jahren in Prozent der Ausgangslohnsumme
1 bis 5	Keine Lohnsummenbindung	
6 bis 10	250 %	500 %
11 bis 15	300 %	565 %
über 15	400 %	700 %

Wie bisher erfolgt bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen eine konsolidierte Betrachtung im Rahmen der Lohnsummenregelung, d.h. die Beschäftigten und die Lohnsummen von nachgelagerten Konzerngesellschaften werden der Muttergesellschaft zugerechnet. Daher ist die Lohnsummenregelung auch bei der Übertragung von Anteilen an einer Holdinggesellschaft, die selbst keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, zu beachten, sofern die vorgegebenen Grenzen durch die nachgelagerten Gesellschaften überschritten werden.



## I E. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das neue Unternehmenserbschaftsteuerrecht beinhaltet ein hoch komplexes Verschonungssystem, das – insbesondere bei größeren Unternehmen – eine detaillierte Steuerplanung erfordert, die alle Ebenen, d.h. sowohl den potentiellen Erblasser oder Schenker, das Unternehmen selbst sowie den potentiellen Erwerber des Vermögens, umfassen muss. Diese Steuerplanung sollte gemeinsam mit einem im Erbschaftsteuerrecht versierten Berater zeitnah erstellt und auch künftig regelmäßig überprüft und bei einer Änderung der Verhältnisse angepasst werden.

**Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne.**

■ RAUM FÜR IHRE NOTIZEN

### **Leserhinweis**

Verantwortlich für den Inhalt ist die BWT Badisch-Württembergische Treuhand GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Wir haben den Informationsbrief nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt auf Basis des bei Redaktionsschluss bekannten Standes erstellt. Dennoch können wir für die gegebenen Hinweise und Empfehlungen keine Gewähr übernehmen. Der vorliegende Beitrag kann nur einen ersten Überblick über die grundsätzlichen Fragestellungen geben, aber in einschlägigen Fällen eine Beratung nicht ersetzen, bei der stets auch die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Bitte zögern Sie daher nicht, uns anzusprechen.

Sollten Sie die Zusendung künftiger Ausgaben unseres Informationsbriefs in elektronischer Form wünschen, bitten wir um eine kurze Nachricht an [info@bwt-vs.de](mailto:info@bwt-vs.de).

B W T Badisch-Württembergische Treuhand GmbH & Co KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Keplerstraße 21-23 ■ 78054 Villingen-Schwenningen ■ Telefon +49 (0)7720 3000-0  
info@bwt-vs.de ■ www.bwt-vs.de